

# Forum/KEBÖ-Statistik

Die durchgeführten Veranstaltungen der Mitgliedseinrichtungen des „Forum Katholischer Erwachsenenbildung in Österreich“ werden, den Bestimmungen des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (siehe 7. Beilage) sowie der „Konferenz der Erwachsenenbildung in Österreich – KEBÖ“ entsprechend, wie folgt statistisch ausgewiesen:

Jede Mitgliedsorganisation erfasst die Anzahl

- der durchgeführten Veranstaltungen,
- der eingesetzten Arbeitseinheiten,
- der teilnehmenden Erwachsenen (nach Geschlecht)
- sowie der Art der Durchführung (präsenz/online/hybrid/blended).

Alle Angaben sind den vorgegebenen Themenbereichen zuzuordnen.

Anzahl, Arbeitseinheiten und Teilnehmende von kooperativ durchgeführten Bildungsmaßnahmen werden anteilmäßig aufgenommen.

Die Werte werden in den jeweiligen Einrichtungen erfasst und einmal jährlich an die Bundesgeschäftsstelle in der jeweils mitgeteilten Form übermittelt (derzeit Erfassung über die Online-Plattform der „Knowledgebase“).

# 1. Veranstaltungen

## 1.1. Zur Zählbarkeit

**Zu zählen sind** alle durchgeführten Bildungsmaßnahmen, die dem EB-Förderungsgesetz (Auszug siehe Beilage) entsprechen (inkl. Online- und Hybrid-Angebote).

Dazu gehören auch:

- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Erwachsenenbildung
- Bildungseinheiten (z.B. geführte Teile) innerhalb einer Sonderveranstaltung (siehe unten), soweit sie klar als eigenständige Einheit ausgewiesen sind
- Präsenzveranstaltungen im Rahmen von Fernkursen

**Eingeschränkt zu berücksichtigen sind** Besinnungstage und spirituelle Übungen, die im Kontext von Erwachsenenbildung angeboten werden. Mit einer Gewichtung bis zu max. 50% werden sie in die Statistik aufgenommen.

**Nicht zu zählen sind:**

- Runden (das sind regelmäßige Treffen eines geschlossenen Personenkreises)
- Gebetstreffen, Andachten, Gottesdienste, Wallfahrten, gemeindegottesdienstliche Prozesse und Veranstaltungen, die der Hinführung zum Sakrament im engeren Sinn dienen
- Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung, in denen Personen im engen Sinn für einen Dienst oder eine Funktion in der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus ausgebildet werden (z.B. Kommunionspender:innen, Wortgottesdienstleiter:innen etc.)
- Aus- und Weiterbildung, bei der es sich um eine im engeren Sinn nur auf ihre Funktion in der Organisation bezogene Schulungsmaßnahme handelt
- Planungsbesprechungen, organisationsbezogene Konferenzen, Pressearbeit, Wandertage, Urlaubs- und Erholungswochen
- alle Phasen außerhalb der Arbeitszeiten, insbesondere in länger dauernden Seminaren, auch wenn sie aus pädagogischer Sicht (z.B. gemeinsame Freizeit, Übernachtungen etc.) positive Auswirkungen auf den Lerngewinn einer EB-Veranstaltung haben
- Digitalformate, die zeitversetzt abgerufen werden können (z.B. youtube-Videos, Fernsehbeiträge, Podcasts, o.Ä.)

## 1.2. Kategorien zur Darstellung der Veranstaltungen

### 1.2.1 Kurz- und Einzelveranstaltungen

sind Bildungsmaßnahmen bis zu einer Maximaldauer von 4 Arbeitseinheiten.

Kriterien dazu sind:

- ein Thema ist formuliert/ausgeschrieben
- es gibt eine eigene, öffentliche Ausschreibung (Prospekt, Ankündigungsplakate, Website etc.)
- es ist ein/e Referent/in eingeladen
- die Veranstaltung ist abgeschlossen, es wird keine Teilnahme bei einer früheren und/oder späteren Veranstaltung erwartet

Wenn Veranstaltungen **im Rahmen von Runden** diesen Kriterien entsprechen, dann werden sie als Einzelveranstaltungen gezählt.

## 1.2.2 Kurse/Seminare

sind Bildungsmaßnahmen, die länger als 4 Arbeitseinheiten dauern und eine Einheit bilden, d.h., die Teilnahme ist für die gesamte Dauer erforderlich. Ein Kurs/Seminar wird als *eine* Veranstaltung aufgenommen. Fernkurse und Lehrgänge sind in der Gesamtzahl der Kurse/Seminare auszuweisen (entsprechend auch die übrigen Angaben).

## 1.2.3 Zusatzangaben zu besonderen Kursen/Seminaren

Angaben zu Fernkursen und Lehrgängen werden als besondere Form der Kurse/Seminare hier nochmals erfasst (nur i.S. einer Detailangabe).

Als **Fernkurse** werden in der Statistik alle schriftlichen oder elektronischen Kursformen gezählt, die folgende Merkmale aufweisen:

- Es liegt ein schriftlicher Studienplan vor, der die einzelnen Kurselemente beschreibt und ein festgelegtes Lernziel verfolgt.
- Der Kurs umfasst mehrere interaktive Elemente zwischen der anbietenden Einrichtung und den Teilnehmer:innen (z.B. Studientage, Kurswochen und/oder schriftliche Kommunikation). Die ausschließliche Versendung von Kursmaterialien durch die anbietende Einrichtung entspricht ausdrücklich nicht diesem Merkmal.
- Die Teilnehmenden sind der anbietenden Einrichtung namentlich bekannt und haben sich für die Teilnahme am Fernkurs angemeldet.
- Der Kurs erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von drei Monaten.

Für die Präsenzveranstaltungen (z.B. Studienwoche, Studienzirkel etc.) gelten die Kriterien der allgemeinen Veranstaltungsstatistik.

Als **Lehrgänge** sind diejenigen Kurse/Seminare mit folgenden Merkmalen zu zählen:

- von der Einrichtung selbst konzipiert und durchgeführt
- eigenes Curriculum
- inhaltliche Hauptverantwortung der Institution
- Mindestdauer 40 Arbeitseinheiten im Kalenderjahr

ACHTUNG: Erstreckt sich ein Lehrgang über mehrere Kalenderjahre, so darf dieser nur einmal gezählt werden: entweder in dem Jahr mit den meisten durchgeführten Arbeitseinheiten oder in dem Jahr, in dem begonnen wurde. Jede Einrichtung darf selbst über die passende Systematik entscheiden.

## 1.2.4 Sonderveranstaltungen

Dies sind z.B. Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Galeriebesuche, Dorfbegehungen, Bildungsreisen, etc.

Neu ab Erhebungsjahr 2025 dürfen auch Veranstaltungen zu Brauchtum/Volkskultur (Palmbuschen-/Adventkranzbinden o.Ä.) als Sonderveranstaltung in der Statistik erfasst werden.

In dieser Kategorie werden Anzahl und Teilnehmende jedenfalls gezählt, Arbeitseinheiten können freiwillig erfasst werden.

### 1.3. Nur von einzelnen Organisationen auszufüllende Bereiche

#### 1.3.1 Eltern-Kind-Gruppen (nur Zusatzangaben)

Eltern-Kind-Gruppen werden als Kurs/Seminar gezählt und zusätzlich als geblockt angebotene (5-10) Einheiten oder als Semestergruppe ausgewiesen; außer die Zusammenkunft entspricht den Kriterien einer Einzelveranstaltung (dann bitte dort zählen).

#### 1.3.2 Einmietungen

Alle Einrichtungen, die Räumlichkeiten an andere Anbieter vermieten, sind verpflichtet, hierzu Angaben zu machen. Das gilt im Besonderen für Bildungshäuser und -zentren.

Eine Einrichtung muss überwiegend<sup>1</sup> Erwachsenenbildung betreiben, um als entsprechende Einrichtung zu gelten und Sonderregelungen in Anspruch nehmen zu können. Das betrifft v.a., aber nicht nur, die Sozialversicherung (nebenberuflich Tätige).

## 2. Schlüssel für die Erfassung von Arbeitseinheiten

Die Dauer von Veranstaltungen wird in Arbeitseinheiten (=AE) erfasst. 1 AE entspricht einer tatsächlichen Arbeitszeit von 45 min. Pausen werden nicht eingerechnet.

45 min	= 1 AE
½ Tag	= 4 AE
1 Tag (ca. 9-18 Uhr)	= 8 AE
1 Tag (inklusive Abendeinheit)	= 10 AE

## 3. Teilnehmende

In die Statistik aufgenommen werden ausschließlich Teilnehmende, die älter als 15 Jahre sind.

Gezählt wird jede:r Teilnehmer:in einmal pro Veranstaltung (d.h. bei Kursen/Seminaren nur einmal). Wenn in Kursen/Seminaren nicht immer alle Teilnehmenden anwesend sind, ist ein Durchschnitt auszurechnen.

Referent:innen und Organisator:innen werden nicht mitgezählt.

---

<sup>1</sup> Dieser Begriff ist nicht klar geregelt; die SV spricht von zumindest 2/3, allerdings ist nicht klar, welches Kriterium heranzuziehen ist. Siehe dazu „Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger.pdf“ im Handbuch (interner Bereich [www.forumkeb.at](http://www.forumkeb.at))

## 4. Kooperationen

Eine kooperative Veranstaltung liegt dann vor, wenn eine Beteiligung der jeweiligen Kooperationspartner erkenn- und nachweisbar ist und die Kooperation öffentlich deklariert ist. Das jeweilige Ausmaß der Kooperation muss belegt werden können.

Die Werte für kooperativ durchgeführte Veranstaltungen werden immer anteilig angegeben. Sie werden mit dem vereinbarten Faktor (der in Summe 1 bzw. 100% ergibt) multipliziert. Der Faktor wird analog der jeweilig anteilmäßig erbrachten Leistung von den jeweiligen Kooperationspartnern vereinbart.

Beispiel zur Erläuterung der Eintragung von Kooperationen:

Ausgangssituation: 1 Seminar mit 8 AE und 20 TN

Bei nur einem Veranstalter (und das ist gedanklich die aufsummierte Situation bei Kooperationen) haben wir diese Einträge:  
1 Seminar, 8 AE, 20 TN und daraus folgend 160 TNAE

Annahme: 2 Einrichtungen kooperieren zu gleichen Anteilen:

Jeweils 0,5 SE, 4 AE, 10 TN, 80 TNAE

Veranstalter, die ein fertiges Curriculum vorlegen, können nicht als Kooperationspartner anerkannt werden (z.B. Gastkurse).

Als den Faktor beeinflussende Kooperationspartner zählen sowohl alle Mitglieder des „Forum Katholischer Erwachsenenbildung“ als auch Mitglieder anderer KEBÖ-Verbände (Auflistung siehe [https://erwachsenenbildung.at/themen/eb\\_in\\_oesterreich/organisation/keboe.php#mitgliedsverbaende](https://erwachsenenbildung.at/themen/eb_in_oesterreich/organisation/keboe.php#mitgliedsverbaende)).

## 5. Leistungspunkte, Subventionsverteilung

Die Grundlage für die Weiterleitung von Bundessubventionen (Sockelsubvention) bilden die aus der Statistik abgeleiteten Leistungspunkte. Die Berechnung wird auf Basis folgender Bestimmungen von der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt:

### a) Gewichtung der Zahl der Veranstaltungen

Veranstaltungsarbeitseinheiten      Gewichtungsfaktor 1

### b) Institutionenfaktor

Dieser Faktor soll in besonderer Weise die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen berücksichtigen.

Flächenorganisationen:                      Faktor 0,8

Bildungshäuser und -zentren:              Faktor 1,6

Alle übrigen:                                      Faktor 1,2

### c) Leistungspunkte

Diese werden durch Multiplikation der Zahl der Veranstaltungs-Arbeitseinheiten mit dem jeweiligen Institutionenfaktor ermittelt.

### d) Errechnung der Sockelsubvention

Ein Drittel des vom Vorstand zur Verteilung über Sockelsubvention festgelegten Betrages wird entsprechend der Leistungspunkte verteilt.

Die übrigen zwei Drittel werden nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vergeben.

## 6. Statistikprüfung

Im Auftrag des Vorstands werden Statistikprüfungen durchgeführt. Die sich aus einer Prüfung ergebenden Beanstandungen lt. gültigen Statistikkriterien werden im Jahr darauf nochmals geprüft. Bei Nichterfüllung ist der Vorstand verpflichtet, angemessene Konsequenzen im Rahmen der zugewiesenen Subvention zu beschließen.

Statistikprüfungen sind zwingend vorgesehen, wenn eine Personalsubvention vergeben werden soll.

Stand: Beschluss der Hauptversammlung November 2024

## 7. Beilage

### Auszug aus dem Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz

#### Förderungswürdige Aufgaben

§ 2.(1) Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen insbesondere in Betracht:

- a) Politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung;
- b) berufliche Weiterbildung;
- c) Vermittlung der Erkenntnis der Wissenschaften;
- d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
- e) sittliche und religiöse Bildung;
- f) musische Bildung;
- g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung;
- h) Führung von Volksbüchereien;
- i) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren;
- j) Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung;
- k) Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen;
- l) Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

(2) In die **Förderung** nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind **nicht einzubeziehen**:

- a) Pflege des Volksbrauchtums, soweit es sich nicht um Aufgaben auf gesamt österreichischer Ebene oder um internationale Kontakte handelt;
- b) Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes;
- c) Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus;
- d) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen, ferner Bildungsarbeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr.272, über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik;
- e) innerbetriebliche Berufsaus- und -fortbildung.

(BGBl. v. 13.April 1972 - Nr. 171)